



Urheber	PLR-Fraktion, durch Stéphanie Favre und Sonia Tauss-Cornut
Gegenstand	Finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten der Kinder von Staatsangestellten
Datum	10. März 2014
Nummer	1.0064

Angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons fordern die Motionäre den Staatsrat auf, die finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten der Kinder von Staatsangestellten zu streichen. Folglich soll Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis aufgehoben werden.

Gesetzesgrundlagen

Art. 49 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis: Vereinbarkeit von Beruf und Familie

¹ Der Staat Wallis unterstützt und fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch angemessene materielle und immaterielle Massnahmen. Er informiert die Angestellten über die angebotenen Leistungen.

² Die Massnahmen sind in den Gesetzen und in Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen definiert und beinhalten insbesondere folgende Aspekte:

- a) die flexiblen Arbeitsbedingungen, -zeiten und -formen;
- b) der bezahlte und unbezahlte Urlaub;
- c) die erzieherischen Aufgaben bei der Festlegung der Besoldung;
- d) die Massnahmen zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung;
- e) die *Kinderbetreuungseinrichtungen und die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Kinderbetreuung*;
- f) die Unterstützung der Angestellten in Notfallsituationen ihrer Kinder;
- g) die Bedingungen und Modalitäten betreffend die berufliche Vorsorge.

Art. 52 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule: Betreuung

³ Das dem vorliegenden Gesetz unterstellte Personal hat Anspruch auf die im Gesetz über das Personal des Staates Wallis vorgesehenen *Bestimmungen über die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben*, den Schutz der Persönlichkeit, der Gesundheit und der Personendaten.

Art. 45 der Verordnung über das Personal des Staates Wallis und Art. 27 der Verordnung über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule: finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten der Kinder des Staatspersonals

¹ Der Staat Wallis beteiligt sich finanziell **bis maximal 50 Prozent** an den Betreuungskosten der Kinder seines Personals. *Der Prozentsatz wird alljährlich durch einen Staatsratsentscheid festgesetzt.*

² Die Betreuungskosten werden im folgenden Jahr zurückerstattet aufgrund der effektiven Abrechnungen.

³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen mittels Weisungen.

Familienpolitik des Staatsrates

Der Staatsrat hat in den letzten Jahren eine moderne und familienfreundliche Personalpolitik entwickelt. In diesem Sinne hat er sowohl materielle (Vertrag mit dem Roten Kreuz für die Betreuung der kranken Kinder, Beteiligung an den Betreuungskosten) als auch immaterielle (allgemeine Einführung der Jahresarbeitszeit, Förderung der Teilzeitarbeit, Telearbeit usw.) Massnahmen eingeführt, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben seines Personals zu fördern. Dank dieser Massnahmen konnte kompetentes, hochqualifiziertes und motiviertes Personal gewonnen werden. Überdies haben diese Massnahmen zur Personalbindung beigetragen, wodurch zusätzliche Kosten für die Personalgewinnung und -schulung vermieden werden konnten. Wenn beispielsweise eine junge Mutter nach der Geburt ihres Kindes ihre Tätigkeit beim Staat Wallis fortsetzt, können Mehrkosten im Zusammenhang mit der Ersetzung dieser Mitarbeiterin vermieden werden. Auf diese Weise kann der Staat das Know-how bewahren und gleichzeitig dazu beitragen, dass kompetente Personen ihre berufliche Tätigkeit fortsetzen können. Der Staat sorgt also für eine effiziente Erfüllung

seiner Aufgaben und einen optimalen Return on Investment im Zusammenhang mit den Kosten für die Ausbildung dieser Personen (EFZ, Maturität usw.).

Situation bei anderen Arbeitgebern

Sowohl private als auch öffentliche Unternehmen haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Massnahmen zugunsten der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingeführt. Diese Massnahmen können verschiedene Formen annehmen, wie beispielsweise die Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten, die Gewährung von Haushaltszulagen für Mitarbeitende mit Kindern, die Schaffung von unternehmensinternen Kinderkrippen, die Finanzierung von Plätzen in Betreuungsstrukturen usw. Mehr als die Hälfte der Schweizer Kantone bieten eine organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung in Sachen familienexterne Kinderbetreuung für ihre Mitarbeitenden. Immer mehr öffentliche oder private Unternehmen bieten solche Leistungen (z.B. CERN, Philip Morris, Manor, Coop, Siemens, Radio Suisse Romande, Laurastar, Swisscom, Orange, Axa Winterthur, usw.) und einige von ihnen erstatten ihren Mitarbeitenden sogar bis zu 90% der Kinderbetreuungskosten.

Auswirkungen Bürokratie

Diese Motion hat keine Auswirkungen auf die Bürokratie.

Auswirkungen Finanzen

Die Nichtgewährung dieser Leistung wird die Rechnung des Staates um einen Betrag von rund 400'000 Franken – und nicht 1 Million Franken, wie von den Motionären behauptet – entlastet.

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS)

Diese Motion hat keine Auswirkungen auf die VZS.

Auswirkungen NFA

Diese Motion hat keine Auswirkungen auf die NFA.

Schlussfolgerung

Die Gesetzesgrundlagen für die Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten existieren sowohl für das Verwaltungs- als auch für das Lehrpersonal. Angesichts der momentan schwierigen Finanzlage hat der Staatsrat sein Personal darüber informiert, dass diese Leistung ab 2016 im Einklang mit den geltenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben wird.

Der Staatsrat spricht sich also gegen eine Änderung der Gesetzesbestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten der Kindern seines Personals aus, da diese Leistungen auch ohne Änderung der Gesetzesgrundlagen betreffend das Personal der Kantonsverwaltung und das Lehrpersonal vollständig aufgehoben werden können.

In diesem Sinne wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Ort, Datum Sitten, den 6. März 2015